

IBR-Beitrag: Entscheidungsbesprechung

Sicherheit nach § 648a BGB trotz Verzicht?

Hinsichtlich noch nicht gezahlter Werklohnvergütungen kann Gestellung einer Sicherheit in dieser Höhe zuzüglich eines 10%-igen Zuschlages für Nebenforderungen verlangt werden. Eine Vereinbarung, wonach ein solches Recht vorab ausgeschlossen worden ist, ist unwirksam. Daran ändert auch nichts, dass sich der Unternehmer zunächst im Rahmen einer Vorauszahlung eine Sicherheit für einen Teil seines künftigen Werklohnanspruchs hat gewähren lassen.

LG Koblenz, Urteil vom 26.11.2013 – 4 HK O. 25/13; - nicht rechtskräftig -
§§ 648 a Abs. 1 BGB; 648 a Abs.7 BGB; 134 BGB; § 242 BGB

Problem/Sachverhalt

Die Klägerin führte für die Beklagte Rohbauarbeiten aus. Zahlung ihrer Restwerklohnforderung wird ebenso verweigert, wie die Stellung einer Sicherheit, dies unter Hinweis auf einen nach Aufnahme der Arbeiten im Zusammenhang mit einer Vorauszahlung vereinbarten Verzicht auf Sicherheit nach § 648 a BGB. Die Klägerin hat die Vorauszahlung im Rahmen der letzten A-Kontorechnung verrechnet und die Höhe der Sicherheit auf der Grundlage der Schlussrechnungsprüfung der Beklagten, unter Außerachtlassung streitiger Abzüge, beziffert.

Entscheidung

Der Unternehmer eines Bauvorhabens kann hinsichtlich noch nicht gezahlter Werklohnvergütungen von dem Besteller die Gestellung einer Sicherheit in dieser Höhe zuzüglich eines 10 %-igen Zuschlages für Nebenforderungen verlangen (§ 648a Abs.1 BGB). Eine Vereinbarung, wonach ein solches Recht vorab ausgeschlossen wird, ist wegen Verstoßes gegen § 648 a Abs. 7 BGB gemäß § 134 BGB unwirksam. Der Unternehmer verliert die Möglichkeit, nach § 648 a BGB vorzugehen, auch nicht dadurch, dass er zunächst eine den vollen Vergütungsanspruch nicht abdeckende Teilsicherheit gefordert oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. *Das Gesetz will dem Unternehmer die Wahl lassen, eine Sicherheit oder eine Teilsicherheit erst dann zu verlangen, wenn er dies für angebracht hält. Er ist deshalb grundsätzlich befugt, eine den vollen Vergütungsanspruch abdeckende Sicherheit nachzufordern, wenn er es für angebracht hält, und kann im Falle der Nichtleistung die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte geltend machen (vgl. BGH NJW 2001,822 f.; NJW 2006, 2475 f.; 2010, 2272 f.).*

würde auf eine Umgehung des § 648 a BGB hinauslaufen und der nach § 648 a Abs.7 BGB unwirksamen Abrede über § 242 BGB zum Erfolg verhelfen, was der Gesetzgeber gerade aus gutem Grund verhindern wollte. *Nach dem Forderungssicherungsgesetz sollte gewährleistet sein, dass der Werkunternehmer bis zur oftmals langjährigen Klärung der Berechtigung der Vergütungsansprüche im Zahlungsprozess ausreichend gesichert ist (vgl. OLG Hamm IBR 2011,211; LG Düsseldorf BauR 2012, 688).*

Praxishinweis

Mit der vorgelegten Schlussrechnungsprüfung hatte die Beklagte selbst die Grundlagen zur Bezifferung des Sicherungsanspruchs geliefert. Es hätte nun an ihr gelegen, im Prozess schlüssig darzulegen, dass ihre Berechnung zum Restwerklohnanspruch und dass die von ihr erhobenen Einwände zutreffend sind. *Denn der Besteller hat darzulegen, dass sich aufgrund von ihm erbrachter Voraus- oder Abschlagszahlungen ein Saldoüberschuss der Schlussabrechnung zu seinen Gunsten ergibt (vgl. BGH NJW 2002, 1567 f.).* Entsprechenden Vortrag hat sie nicht gehalten, vielmehr ausdrücklich erklärt, dass die von ihr vorgenommenen Einbehalte nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Damit war der Anspruch auch der Höhe nach schnell klar.

**RA Thomas Stritter, Ingelheim
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht**

Das Gericht verdeutlicht: Die Berufung auf die Treuwidrigkeit des Verlangens nach Sicherheit